

Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Therwil

Statuten der Region Leimental Plus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Region Leimental Plus (RLP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2. Zweck

¹ Die ALP setzt die ihm vom Gesetzgeber und von den Mitgliedergemeinden übertragenen Aufgaben um.

² Des Weiteren bezweckt die RLP die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedergemeinden sowie die gemeinsame Vertretung von Interessen gegenüber andern Gemeinden, Regionen oder den jeweilig betroffenen Kantonen.

Dies beinhaltet insbesondere:

den regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und mit externen Stellen,
die gemeinsame Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Prozesse,
die Ausführung von Aufgaben, welche der Kanton für die Regionen vorsieht,
die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Planungen,
Zusammenarbeit und Austausch der Mitgliedergemeinden in ständigen
Arbeitsgruppen/Kommissionen in den jeweiligen Sachbereichen,
die Ausarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen und Positionen zu relevanten Themen.

³ Zur Sicherstellung dieser Aufgaben führt die ALP eine gemeinsame Geschäftsstelle.

3. Grundsätze

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben berücksichtigt die RLP soweit als möglich zudem nachfolgende Grundsätze:

die Aufgaben zwischen Gemeinden und Region sollen klar getrennt sein,
die Tätigkeit der RLP soll ihren Mitgliedern durch Zusammenarbeit einen zusätzlichen Nutzen bringen, welchen sie alleine nicht oder nicht im selben Ausmass erreichen könnten,
die RLP soll den VBLG nicht ersetzen, sondern ergänzen.

4. Finanzierung

¹ Die RLP führt eine Kasse inkl. Budget und Jahresrechnung.

² Die Kosten der RLP werden durch Beiträge der Mitgliedergemeinden finanziert.

³ Dabei werden zwei Arten von Beiträgen unterschieden:

- a Der jährliche Mitgliederbeitrag deckt die Personal- und Sachkosten, welche nicht über ein konkretes Projekt finanziert werden (Fixkosten) und wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag betrifft alle Mitgliedergemeinden und wird nach einem einheitlichen Verteilschlüssel pro Einwohner/in festgesetzt. Massgebend für die Berechnung des Verteilschlüssels sind die durch das kantonale statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedergemeinden. Die Mitgliederbeiträge sind per 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- b Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dabei andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die an den Projekten beteiligten Gemeinden haben sich über die Projektkosten sowie über die Kosten für eine nachträgliche Beteiligung einer Gemeinde zu einigen. Es können sich unter Umständen auch Gemeinden, welche nicht Mitglied der RLP sind, an Projekten beteiligen.
- c Die Vertreter der Mitgliedergemeinden werden für ihre Tätigkeit in der RLP durch die jeweilige Gemeinde, welche sie vertreten, gemäss deren kommunalen Bestimmungen entschädigt.

5. Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind alle diesem Verein beigetretenen Einwohnergemeinden der Region Leimental Plus.

² Weitere Gemeinden können als sogenannte „Beobachter“ (Mitglied ohne Stimmrecht) dem Verein beitreten. Über einen solchen Beitritt sowie deren Mitgliedschaftsbeitrag beschliesst die Mitgliederversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

7. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils per Jahresende, erstmals aber nach drei vollendeten Jahren Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an das Präsidium gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer zwei Drittel Mehrheit. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet definitiv.

B. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden.
- b der Vorstand, bestehend aus den Gemeindepräsidien der Mitgliedergemeinden,
- c die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr* statt. Neben den nachfolgend beschriebenen Aufgaben soll die Mitgliederversammlung insbesondere auch für die Meinungsbildung für Entscheidungen bei wichtigen Sachbereichen oder für die strategische Ausrichtung des Vereins genutzt werden.

² Eingeladen zur Mitgliederversammlung werden alle Gemeinderatsmitglieder der Mitgliedsgemeinden gemäss Ziff. 5.

³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

⁴ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen im Voraus an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Der Vorstand erarbeitet zu jedem Antrag eine Empfehlung zu Handen der Mitgliederversammlung aus.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Wahl der Revisionsstelle und des Präsidiums des Vorstandes,
- b Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Ziff. 5,
- c Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- d Verabschiedung eines Leitbildes,
- e Genehmigung des Jahresbudgets insbesondere die Festlegung des Mitgliederbeitrages gemäss Ziff. 4 und 5.
- f Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts,
- g Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder Mitgliedern.
- h Ausschluss eines Mitglieds gemäss Ziff. 7,
Auflösung der ständigen Arbeitsgruppen/Kommission. Eine ständige Arbeitsgruppe oder Kommission ist ein nicht projektbezogener Zusammenschluss der ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitgliedern,
Auflösung des Vereins.

10. Der Vorstand

¹ Die Gemeindepräsidien der Mitgliedergemeinden bilden zusammen den Vorstand. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Ziffer 9 Abs. 5 lit. a selbst.

² Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Bei Abwesenheit eines Gemeindepräsidiums wird eine Stellvertretung delegiert.

³ Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a die strategische Ausrichtung der RLP auf Basis des Leitbildes zu erarbeiten,
- b die Geschäfte zu Handen der Mitgliederversammlung und der Gemeinderäte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- c Arbeitsgruppen ein- und absetzen,
- d Anstellung des Personals und die Genehmigung von deren Pflichtenhefte,
- e Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle,
- f Vertretung des Vereins nach Aussen (inkl. rechtlicher Vertretung),
- g den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Ziff. 7 beschliessen.

11. Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle fungiert eine Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden gemäss einem festgesetzten Turnus.

12. Beschlussfassung

Sowohl an der Mitgliederversammlung wie auch im Vorstand werden Entscheide mittels Mehrheitsbeschluss gefällt.

- a Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- b Beschlüsse des Vorstandes:

Jede Gemeinde hat eine Stimme.

- c spezielle Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse gemäss Ziff. 9 lit. b, c, h und j erfordern ein sogenanntes doppeltes Mehr, d.h. die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder (gemäss Ziff. 5) sowie von zwei Dritteln aller Stimmen (Ziff. 12 lit. a).

13. Unterschrift

Die RLP wird durch die Kollektivunterschrift der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle verpflichtet.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Mitgliedergemeinden ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten (*teilrevidiert Ziff. 9 Abs. 1 am 11. September 2025).

Oberwil, 17. Juni 2020

Im Namen der Region Leimental Plus



Hanspeter Ryser
Präsident



Hans Ulrich Nabholz
Geschäftsführer